VERORDNUNG (EWG) Nr. 364/90 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3328/89 zur Eröffnung von Ausschreibungen für die kostenlose Lieferung bestimmter Zitrusfrüchte an Polen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2247/89 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2247/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über eine Sofortmaßnahme für die kostenlose Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Polen [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/89 der Kommission [2] sieht für die zu liefernden Apfelsinen- und Zitronenmengen eine bestimmte geographische Verteilung vor. Diese Aufteilung ist je nach den bis zum 16. Januar 1990 eingegangenen Angeboten zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/89 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Lieferung nach Absatz 1 umfaßt:

a) 15 000 Tonnen Zitronen, die in folgenden Mitgliedstaaten bereitgestellt werden:

— Italien: 8 000 Tonnen,
— Spanien: 6 000 Tonnen,
— Griechenland: 1 000 Tonnen;

b) 5 000 Tonnen Apfelsinen, die in folgenden Mitgliedstaaten bereitgestellt werden:

— Italien: 3 500 Tonnen,
— Spanien: 500 Tonnen,
— Griechenland: 1 000 Tonnen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 216 vom 27. 7. 1989, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 321 vom 4. 11. 1989, S. 43.